

Die Prüfung von (P-Konto-)Bescheinigungen

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Monika Deppe, Greven

Vorausgegangener Beitrag „Die P-Konto Bescheinigung? Gibt es die?“ siehe InsA 2024 Heft 1

Seit der Reform des Pfändungsschutzkontos durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG in 2021 gibt es neben der allgemein als P-Konto-Bescheinigung bezeichneten, von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft entwickelten Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO, weitere Bescheinigungen. Auch Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts bzw. des Insolvenzgerichts als besonderes Vollstreckungsgericht bei Entscheidungen in Insolvenzverfahren gelten als Bescheinigung, vgl. § 904 Abs. 5 S. 2 ZPO (Nachzahlungen von Leistungen) sowie § 905 und § 906 ZPO (Festsetzung der Erhöhungsbeträge bzw. Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht). Darüber hinaus sieht das Gesetz aber auch Pflichtbescheinigungen durch Stellen vor, die bestimmte Leistungen erbringen, § 903 Abs. 3 ZPO.

Alle Bescheinigungen dienen der Erhöhung des pfändungsfreien Grundfreibetrages des P-Kontos und erhöhen damit den Betrag, über den der Kontoinhaber innerhalb eines Monats frei verfügen darf. Damit reduziert sich auf der anderen Seite die Chance, dass pfändbares Guthaben entsteht und durch das Kreditinstitut an den Insolvenzverwalter abgeführt wird. Es kann daher sinnvoll sein, die Bescheinigungen einer Prüfung zu unterziehen.

Wer ist verpflichtet, Auskünfte über die bei der Bank vorliegenden Bescheinigungen zu erteilen?

Der BGH hat für die Einzelzwangsvollstreckung entschieden (Beschluss vom 21.2.2013 - VII ZB 59/10), dass die Verpflichtung des Schuldners zur Herausgabe der Nachweise, die zur Erhöhung der

Pfändungsfreibeträge führen können, in einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf Antrag des Gläubigers aufgenommen werden kann. Diese Verpflichtung des Schuldners besteht gemäß § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO: „Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.“ Die Vorinstanz hatte diese Herausgabepflicht u. a. ausgeschlossen, weil P-Konto-Bescheinigungen erst mit Vorlage bei der kontoführenden Bank ihre Wirkung entfalten und zu einer entsprechenden Urkunde werden, über die der Schuldner dann aber ja nicht mehr verfügen kann, weil er sie nicht mehr hat. Das hat der BGH anders gesehen, weil die Vorlage einer Kopie ausreichend ist und das Original bei der Bank verbleiben kann. Ohne Kenntnis von den Bescheinigungen könne der Gläubiger nicht prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Ansprüche gegen den Drittschuldner, also das Kreditinstitut, bestehen.

Übertragen auf das Insolvenzverfahren bedeutet dies, dass der Insolvenzverwalter für die Insolvenzmasse die entsprechenden Auskünfte vom Schuldner verlangen kann. Auch der Verwalter kann nur prüfen,



Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Monika Deppe ist seit 2012 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig. Sie bearbeitet im **Henning/Lachmann/Rein - Privat-insolvenzR** die Vorschriften §§ 850 ff. ZPO u. a. zum Pfändungsschutz für Einkommen.

B e s c h e i n i g u n g

nach § 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß §§ 902 und 904 ZPO
von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO	Name			
	Straße			Hausnummer
	Postleitzahl		Ort	
	Ansprechpartner:in			
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> sonstiger Leistungsträger (§ 902 ZPO) <input type="checkbox"/> Familienkasse			

ob sich pfändbare Guthaben ergeben haben und ggf. in welcher Höhe, wenn er die der Bank vorliegenden Bescheinigungen kennt. Die Entscheidung ist zwar zu § 850k ZPO a.F. ergangen, aber an der grundsätzlichen Systematik hat sich durch die Reform des Pfändungsschutzkontos nichts geändert. Es besteht daher kein Zweifel, dass diese Entscheidung auch für Pfändungsschutzkonten nach neuem Recht gilt.

Darüber hinaus bestehen auch die allgemeinen Auskunftspflichten des Schuldners im Insolvenzverfahren, § 97 InsO. Der Schuldner ist danach verpflichtet, u. a. dem Insolvenzverwalter über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. So soll der Insolvenzverwalter alle zur Durchsetzung von Ansprüchen notwendigen Informationen erhalten.

Dies schließt natürlich nicht aus, sich auch direkt an das Kreditinstitut zu wenden, und um Übermittlung der dort vorliegenden Bescheinigungen zu bitten. Sollten insoweit Bedenken der Bank bestehen, die Informationen zur Verfügung zu stellen, kann auf die Bestehende Auskunftspflicht des Schuldners hingewiesen werden.

Wer ist berechtigt eine P-Konto-Bescheinigung auszustellen?

Die umfassende Bescheinigung über Erhöhungsbeträge nach § 902 ZPO kann von der Familienkasse, dem Sozialleistungsträger (oder einer mit der Gewährung von Geldleistungen im Sinne des § 902 Satz 1 befassten Einrichtung), dem Arbeitgeber oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung ausgestellt werden.

Welche Personen geeignete Personen gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind, bestimmen die Bundesländer in entsprechenden Ausführungsgesetzen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, die nicht gewerblich Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste betreiben, sind danach regelmäßig geeignete Personen.

In diesem Zusammenhang wird immer wieder diskutiert, ob auch der Insolvenzverwalter berechtigt ist, eine solche Bescheinigung für den Schuldner auszustellen. Wenn er z. B. als Rechtsanwalt oder Steuerberater zugelassen ist, handelt es sich bei ihm grundsätzlich um eine geeignete Person. Es ist jedoch nach herrschender Meinung trotzdem keine gute Idee, für den Schuldner eine solche Bescheinigung zur Vorlage bei der Bank zu erstellen. Der Insolvenzverwalter würde im Interesse des Schuldners tätig. Das ist jedoch nicht seine Aufgabe. Er soll vielmehr vom Schuldner unabhängig sein (§ 56 InsO) und die Interessen der Gläubiger im Hinblick auf mögliche pfändbare Guthaben vertreten, d. h. die vorhandene Masse bestmöglich verwerten.

Ein kritischer Blick auf die ausstellende Person oder Stelle ist auch im Hinblick darauf angezeigt, dass Einzelne die Erteilung von P-Konto Bescheinigungen für sich als Geschäftsmodell entdeckt haben und im Internet mit dem Expressversand der Bescheinigungen ohne Vorlage von Unterlagen werben.

Wann ist die Bank verpflichtet, die Bescheinigungen zu beachten?

Das Kreditinstitut hat die Angaben in der P-Konto-Bescheinigung und in Pflichtbescheinigungen der leistenden Stellen – auch über Nachzahlungen von Leistungen – ab dem zweiten auf die Vorlage folgenden Geschäftstag zu beachten (§ 903 Abs. 4 ZPO). Das gilt auch für die Beschlüsse des Gerichts, die als Bescheinigung gelten.

Wenn Bescheinigungen befristet sind, gelten nach Fristablauf nur noch die gesetzlichen Bestimmungen über den Sockelfreibetrag bzw. die evtl. vorliegenden weiteren Bescheinigungen.

Unbefristete Bescheinigungen sind grundsätzlich für 2 Jahre zu beachten; nach Ablauf kann das Kreditinstitut von dem Kontoinhaber die Vorlage einer neuen Bescheinigung verlangen (§ 903 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Das muss das Kreditinstitut dem Kontoinhaber dann aber mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem es die ihm vorliegende Bescheinigung nicht mehr berücksichtigen will, mitteilen, § 908 Abs. 3 ZPO.

Das Kreditinstitut kann von dem Kontoinhaber aber auch schon vor Ablauf von 2 Jahren die Vorlage einer neuen Bescheinigung verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine unrichtige bzw. nicht mehr zutreffende Bescheinigung bestehen (§ 903 Abs. 2 S. 4 ZPO). Für diesen Fall gilt die Frist von zwei Monaten für eine vorherige Mitteilung an den Schuldner nicht.

Hinweis:

Eine Verpflichtung der Bank, eine aktuelle Bescheinigung zu verlangen, ist gesetzlich nicht geregelt. Ebenso gibt es keine Regelung, dass der Schuldner bei Änderungen aktiv werden und eine aktuelle, geänderte Bescheinigung vorlegen muss.

Bei unzutreffenden Bescheinigungen kann jedoch ein Hinweis durch den Insolvenzverwalter an die Bank erfolgen, um diese „bösgläubig“ zu machen und auf Vorlage einer richtigen Bescheinigung zu drängen.

Beispiele für unzutreffende Bescheinigungen:

Fall

Der Schuldner lebt allein und hat keine Unterhaltspflichten. Er erhält Leistungen vom Jobcenter.

Dieses bescheinigt ihm einen einmaligen Freibetrag für Umzugskosten in Höhe von 650 € (§ 902 S. 1 Nr. 2 ZPO) und laufende Geldleistungen,

AGV
Verlag

Deppe / Radschuwait
Die Insolvenztabelle

2023, 352 Seiten, 82 €, ISBN 978-3-00-074348-1

Die langjährigen Praktikerinnen und Referentinnen zum Thema der Tabellenführung im Insolvenzverfahren haben in diesem Buch alles zusammengestellt, was man bei der Arbeit mit und für die Insolvenztabelle beachten und wissen muss. Das neue Standardwerk insbesondere für das Insolvenzbüro.

AGV
PRAXIS

Die Insolvenztabelle
Zentrales Instrument im Insolvenzverfahren

Praxishandbuch für alle Verfahrensbeteiligten

Monika Deppe
Claudia Radschuwait

Schnell und versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

www.InsVV.com

die der Schuldner für Personen entgegennimmt, denen er nicht zum Unterhalt verpflichtet ist (§ 902 S. 1 Nr. 1b ZPO) in Höhe von 996 €. Tatsächlich sind dies jedoch Leistungen für den Schuldner selbst.

Folge:

Der Grundfreibetrag in Höhe von 1.410 € steht dem Schuldner zusätzlich zu den bescheinigten Leistungen für Dritte und der unpfändbaren Einmalzahlung zur Verfügung, so dass er in dem Monat über Zahlungseingänge in Höhe von 3.056 € verfügen dürfte. Tatsächlich wäre aber nur eine Bescheinigung über Geldleistungen für den Schuldner selbst zutreffend gewesen, die den pfändungsfreien Grundbetrag von 1.410 € übersteigen. Die laufenden Leistungen in Höhe von 996 € übersteigen den Grundbetrag nicht, so dass es keiner Bescheinigung bedurfte. Nur der einmalige Freibetrag für Umzugskosten in Höhe von 650 € hätte bescheinigt werden dürfen.

Variante des Falls

Der Schuldner erhält Bürgergeld sowie eine Einmalzahlung aufgrund von Umzugskosten. Mit der Bewilligung des Bürgergeldes und der

Einmalzahlung bescheinigt das Jobcenter die unpfändbare Leistung nach SGB in Höhe von insgesamt 1.646 €.

Der Betrag wird jedoch wegen der Eilbedürftigkeit aufgrund des bevorstehenden Wochenendes teilweise nicht auf das Konto überwiesen, sondern dem Schuldner per Barcode-Auszahlung zur Verfügung gestellt. Gegen Vorlage des Barcodes an der Kasse bei einer Partnerfiliale (= Bau-, Drogerie-, Supermarkt u.a.) wird ein Betrag in Höhe von 502 € in bar ausgezahlt.

Fehler und Folgen:

Das Jobcenter hat entgegen dem Wortlaut des § 903 ZPO Leistungen bescheinigt, obwohl diese teilweise nicht durch Überweisung auf ein Zahlungskonto erbracht wurden. Der Schuldner könnte über einen unpfändbaren Betrag in Höhe von (mindestens) 1.646 € verfügen, obwohl die tatsächlich auf das Konto überwiesenen Leistungen nur 1.144 € betragen.

Änderung von Bescheinigungen/Beschlüssen des Gerichts

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners oder des Insolvenzverwalters einen abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen (§ 906 Abs. 2 bis 4 ZPO). Voraussetzung ist, dass sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt. Durch diese weit gefasste Formulierung kann insbesondere der gesetzliche Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen vollständig im Rahmen der Kontopfändung berücksichtigt werden.

Nimmt der Schuldner z. B. über eine Bescheinigung einen erhöhten Sockelbetrag für unterhaltsberechtigten Angehörige in Anspruch (§ 902 S. 1 Nr. 1 a) ZPO), die ausreichendes eigenes Einkommen haben, ist eine abweichende Festsetzung des Freibetrags durch das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters auf Nichtberücksichtigung des Unterhaltsberechtigten möglich. Dies sollte regelmäßig bedacht werden, wenn ein Antrag auf (teilweise) Nichtberücksichtigung bzgl. des laufenden Einkommens des Schuldners nach § 850c Abs. 6 ZPO gestellt wird, und daher zugleich ein entsprechender Antrag auf Nichtberücksichtigung der Unterhaltsberechtigten Person bei Ermittlung des Freibetrages des P-Kontos gestellt werden.

Problematisch sind auch Fälle, in denen Unterhaltspflichten (teilweise) im Wege der Zwangsvollstreckung in das laufende Einkommen während des Insolvenzverfahrens befriedigt werden. Es handelt sich um eine Ausnahme vom Vollstreckungsverbot des § 89 InsO: Zwangsvollstreckungen in künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge sind während der Dauer des Verfahrens wegen eines Unterhaltsanspruchs in den Teil der Bezüge, der für andere Gläubiger nicht pfändbar ist, weiterhin zulässig. Das bedeutet, dass die pfändbaren Beträge nach der Pfändungstabelle zu § 850c ZPO zwar in die Insolvenzmasse fallen, aber ein Unterhaltsgläubiger darüber hinaus Beträge aus dem grundsätzlich unpfändbaren Einkommen des Schuldners erhält. Dies ist möglich, wenn das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Unterhaltsgläubigers einen geringeren unpfändbaren Betrag im Rahmen der Unterhaltspfändung festgesetzt hat, § 850d ZPO.

Der Unterhalt/gepfändete Betrag wird vom Arbeitgeber aufgrund der Pfändung an den Unterhaltsgläubiger abgeführt. Auf dem P-Konto geht der Betrag also nicht mehr ein, so dass der entsprechende Freibetrag dort eigentlich nicht mehr benötigt wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Schuldner über den gepfändeten Betrag hinaus Naturalunterhalt leistet. Der erhöhte Freibetrag für Unterhaltspflichten gilt zudem nicht nur für die Einkünfte aus dem Arbeitseinkommen, sondern auch für alle sonstigen Einkünfte. Eine Bescheinigung der Unterhaltspflicht ist also in Ordnung. Gibt es für diesen Fall trotzdem eine Möglichkeit der Nichtberücksichtigung durch gerichtlichen Beschluss? Haben Sie hiermit Erfahrungen? Dann lassen Sie es den AGV Verlag gerne wissen!

Regelmäßige Überprüfung von Bescheinigungen durch den Insolvenzverwalter?

Es stellt sich die Frage, ob eine regelmäßige Überprüfung der Bescheinigungen Sinn macht. Wenn der Schuldner keine weiteren Einnahmen als die tatsächlich pfändungsgeschützten Einkünfte auf seinem P-Konto hat, schadet eine falsche, überhöhte Bescheinigung ja gar nicht. Nur wenn der Schuldner Einnahmen aus „unbekannten Quellen“ hat, würden diese aufgrund falscher Bescheinigungen nicht zu

pfändbarem Guthaben führen und somit nicht zur Masse gezogen werden können. Eine Anlassbezogene Prüfung, z. B. beim Wegfall von Unterhaltspflichten oder bei Schuldnern, die häufiger Einnahmen aus unterschiedlichen Quellen haben, scheint daher grundsätzlich eher angezeigt als eine regelmäßige Kontrolle. Bei besonders „umtriebigen“ Schuldnern sollte aber auch stets der Freibetrag auf dem P-Konto im Blick sein.

Vorträge mit Monika Deppe:

Die Verteilung der Insolvenzmasse

am 16.7.2024, online bei RWS-Seminare

Verbraucher- und Privatinsolvenz

am 13.9.2024, online beim VID mit RiAG Dr. Graeber

Immobilien im Insolvenzverfahren

am 18.9.2024, online bei RWS-Seminare

Der Gläubiger im Insolvenzverfahren – Rechte, Pflichten und Einflussmöglichkeiten im Überblick

am 1.10.2024, online bei RWS-Seminare mit Claudia Radschuwait

Zertifizierte/r Sachbearbeiter:in Insolvenztabelle

28. bis 30.10.2024, in Köln bei RWS-Seminare mit Claudia Radschuwait

Grundlagen der Tabellenführung

7. & 8.11.2024, online bei AGV Seminare mit Claudia Radschuwait

(Schluss-)Verteilungen – Nur ein Knopfdruck? –

Theorie und praktische Umsetzung

am 12.11.2024, online bei AGV Seminare mit Claudia Radschuwait

Forderungsprüfung im Insolvenzverfahren

am 14.11. bis 12.12.2024, online bei AGV Seminare mit Claudia Radschuwait

AGV Lehrgang: Geprüfte(r) Sachbearbeiter(in)

Insolvenztabelle

am 21. bis 23.5.2025, in Berlin bei AGV Seminare mit Claudia Radschuwait